

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



16. Jahrgang

4. Mai 2022

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

Seite

70. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Brandschutzsanie-
rung Werner-Heisenberg-Gymnasium, Werner-Heisenberg-Straße
1, 51381 Leverkusen; Lieferung und Einbau von Brandschutztüren -
T30/RS - Türen für die Aula; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fach-
bereich Gebäudewirtschaft, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen..... 147
71. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 20 -
Leverkusen zur Wahl des 18. Landtags in Nordrhein-Westfalen am
15. Mai 2022 148

**70. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Brandschutzsanie-
rung Werner-Heisenberg-Gymnasium, Werner-Heisenberg-Straße 1, 51381
Leverkusen; Lieferung und Einbau von Brandschutztüren - T30/RS Türen -
für die Aula; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirt-
schaft, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen**

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem.
§ 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2022-0029:

Brandschutzsanie- rung Werner-Heisenberg-Gymnasium, Werner-Heisenberg-Straße
1, 51381 Leverkusen; Lieferung und Einbau von Brandschutztüren - T30/RS Türen -
für die Aula

Die Vergabeunterlagen können bis zum 20.05.2022 im Internet auf der Seite des
Vergabe-marktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 29. April 2022
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40,
51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ☎ 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.
Bezug: Aushang/Auslage während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, EG, in den
Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfel-
der Haus, Hauptstr. 101. Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, kostenlose Versand
möglich.

71. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 20 - Leverkusen zur Wahl des 18. Landtags in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

Wahlbekanntmachung

1. Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum 18. Landtag in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die kreisfreie Stadt Leverkusen ist in 108 Stimmbezirke und 38 Briefwahlbezirke eingeteilt. Die Stimmbezirke sind beginnend bei Nr. 111 bis Nr. 394 nummeriert. Aus der ersten Ziffer ist der Stadtbezirk, aus der ersten und zweiten Ziffer ist der Kommunalwahlbezirk erkennbar, zu dem der Wahlbezirk gehört. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.04.2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Auszählung und Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 15.05.2022 um 14.30 Uhr in der Käthe-Kollwitz-Schule, EG und 1. OG, Deichtorstraße 2, 51371 Leverkusen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wählenden erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, unter Angabe der Partei - sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser - bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien - sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser - und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Erststimme in der Weise ab, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht wird, welchem Bewerber sie gelten soll, und ihre Zweitstimme in der Weise, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die vor Ort geltenden Regelungen zum Infektionsschutz sind zu beachten.
5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Leverkusen einen Wahlschein, den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 26 Absatz 4 des Landeswahlgesetzes NRW).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leverkusen, 22. April 2022
Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 20 - Leverkusen
In Vertretung
gez. Adomat
Stadtdirektor
